

Pränum erations-Preise:

Für Paibach:

Ganzjährig	8 fl. 40 fr.
Halbjährig	4 „ 20 „
Vierteljährig	2 „ 10 „
Monatlich	— „ 70 „

Mit der Post:

Ganzjährig	11 fl. — fr.
Halbjährig	5 „ 50 „
Vierteljährig	2 „ 75 „

Für Zustellung ins Haus vierteljährig 25 fr., monatlich 9 fr.

Einzelne Nummern 6 fr.

Paibacher

Tagblatt.

Redaktion

Bahnhofgasse Nr. 132.

Expedition und Inseraten-

Bureau:

Kongressplatz Nr. 81 (Buchhandlung von J. v. Kleinmahr & F. Bamberg).

Inserationspreise:

Für die einseitige Zeile 3 kr. bei zweimaliger Einschaltung à 5 kr. dreimal à 7 kr.

Inserationsstempel jedesmal 30 kr.

Bei größeren Inseraten und öfterer Einschaltung entsprechender Rabatt.

Anonime Mittheilungen werden nicht berücksichtigt; Manuscripte nicht zurückgesendet.

Nr. 245.

Mittwoch, 25. Oktober 1871. — Morgen: Amandus.

4. Jahrgang.

Die „Verfassungsmäßigkeit“ des Ausgleiches.

Das demüthigendste in der Lage, in die die ministerielle Ausgleichspolitik das Reich gebracht, ist doch unstreitig die Thatsache, daß Regierung und Regierungsblätter fort und fort die Stirne haben, sich auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu berufen, daß sie in demselben Momente, wo sie die Verfassung in ihr Gegenheil verkehren, hoch und theuer versichern, der Ausgleich mit den Czecho-Feudalen und sonstigen wahrhaften Oesterreichern werde nur in streng verfassungsmäßiger Weise durchgeführt werden. Ja, so unehört und unglaublich es klingen mag, die Verfassungspartei muß den Vorwurf über sich ergehen lassen, daß sie es sei, welche die Verfassung verrathe und die Grundgesetze preisgebe. Was die Czechen verlangen, ist ja gar nichts unbilliges, heißt es, ja Graf Hohenwart entschuldigte das czechische Pronanziamento im Ministerrathe mit den Worten, die czechischen Vorschläge negiren nicht die Verfassung, sondern ignoriren sie einfach; alle ihre Beschlüsse seien nur Anträge, die der Reichsrath prüfen und nach Gutdünken verwerfen kann. Dabei wird natürlich ganz außer Acht gelassen, daß die Czechen selbst nicht einmal daran glauben, daß alles auf konstitutionellem Wege durchgeföhrt werden könne und darum wiederholt den Verfassungsbruch oder Otkroyirungen verlangen. Uns aber sagt man, geht nur in den Reichsrath, stimmt gegen alles, was euch unannehmbar dünkt, die Beschlüsse des Reichsrathes allein sollen Geltung haben. Bleibt ihr dem Reichsrathe fern, so wird eben ohne euch entschieden werden. Damit glaubt man für sich selbst die echte unverfälschte Verfassungsmäßigkeit gewahrt, die Gegner aber zur Ruhe und Unterwürfigkeit verwiesen zu haben. Und doch zeigt ein einziger Blick auf die Vorgänge und die Mittel, wie die nächsten zusammentretende reichsrathliche Versammlung zu Stande gebracht werden, welchen Schlags die so sehr gerühmte Verfassungsmäßigkeit sein wird.

Zunächst wurden die verfassungstreuen Landtage und nicht die föderalistischen aufgelöst; während der Wahlbewegung wurden alle Kundgebungen von verfassungstreuer Seite einer derartigen polizeilichen Beschränkung unterworfen, daß selbst nachträglich die Gerichte sie sammt und sonders für ungesetzlich und widerrechtlich erklären mußten. Andererseits wurden durch unerhörte Auslegungen der Wahlordnung, durch Zuführung von ungesetzlichen Stimmen den Verfassungsgegnern Majoritäten verschafft, die ganze Landtage zu ungesetzlichen stempeln, folglich auch den künftigen Reichsrath mit dem Makel der Ungesetzlichkeit und Verfassungswidrigkeit behafteten. Zudem ist festzuhalten, daß die Majorität des böhmischen Landtages noch in ihren jüngsten Entwürfen nicht einmal ein Oesterreich anerkennt, geschweige denn seine Verfassung, daß sie nur ein Königreich Böhmen und dessen sogenanntes Staatsrecht als zu Recht bestehend annimmt, sich demnach ganz und gar außerhalb der Verfassung stellt. Die Delegirten, welche diese Majorität sich herbeilassen will, in den Reichsrath zu entsenden, können also

nicht als verfassungsmäßige Abgeordnete, sondern höchstens als Sendboten des czechischen „Staatsrechtes“, welches die Verfassung nicht kennt, angehen werden. Wie soll nun ein Vorgang verfassungsmäßig sein, wenn ein Ministerium Verfassungsfragen verhandelt mit der Majorität eines Landtages, der sich selbst nicht für legal hält, der sich außerhalb der Verfassung stellt, der Verfassungsfragen zu behandeln schlechterdings nicht kompetent ist? Dadurch allein schon hat das Ministerium die Grenzen seiner verfassungsmäßigen Stellung überschritten, die konstitutionellen Vertretungskörper arg bloßgestellt, so daß der bloße Eintritt in dieselben gegen alle konstitutionellen Grundsätze verstoßen würde.

Mit welchem Hohne übrigens die Czechen die Zumuthung, den Reichsrath anzuerkennen, zurückweisen, davon möge folgende Auslassung eines ihrer Hauptorgane als Beispiel dienen: „Wir sollen den Reichsrath anerkennen, unbedingt anerkennen? Die löbliche Körperschaft soll gesund sein und so lange leben, als sie kann, aber ins Grab wird sie schon steigen müssen, ohne das Vergnügen einer Anerkennung durch die staatsrechtliche Opposition Böhmens erlebt zu haben. Der böhmische Landtag hat noch nicht beschlossen, daß er überhaupt, sei es auch zu welchem Ziele immer, einen dezembritischen Reichsrath beschicken wird, und wenn er dies thun sollte, so muß es unter Wahrung unseres Rechtsstandpunktes geschehen, die an Klarheit und Festigkeit nichts zu wünschen übrig läßt.“ Hält man damit zusammen das unumwandelte Bekenntniß der Czechen, daß sie nicht daran denken, sich einer Entscheidung des Reichsrathes zu fügen, welche auch nur eine ihrer Forderungen zurückweist, so sind das alles ja recht herrliche Aussichten für den „verfassungsmäßigen“ Ausgleich Hohenwarts.

Politische Rundschau.

Paibach, 25. Oktober.

Zuland. Die höchste Entscheidung, zu welcher sich die österreichische Krisis die letzten Tage zugespitzt hatte, soll gestern erfolgt sein, und zwar heißt es, habe sich der Monarch schließlich dem Bedenken des Reichsministeriums, mit welchem auch Andrássy Hand in Hand geht, angeschlossen. Demzufolge ward dem Grafen Hohenwart aufgegeben, in den Entwurf der auf die czechische Adresse zu ertheilenden Antwort folgende Punkte aufzunehmen: Der ungarische Ausgleich dürfe keiner nachträglichen Anerkennung seitens des böhmischen Landtages unterzogen werden; alle auf denselben bezüglichen Gesetze z. B. das Gesetz über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, dürfen nur auf dieselbe Weise abgeändert werden, in welcher sie geschaffen wurden; über die staatsrechtliche Stellung der österreichischen Länder ist bereits durch die Verfassung entschieden; endlich verspricht die Regierung in dem Reskript nicht, die Fundamentalartikel als Vorlage in den Reichsrath zu bringen. Ein Reskript in diesem Sinne wird ehestens an den böhmischen Landtag abgehen und Graf Hohenwart lebt der Hoffnung, daß die Czechen ungeachtet dieser Vorbehalte in den Reichs-

rath kommen werden. Wenn sie nach Graf Hohenwarts Ausdruck die Verfassung statt zu negiren, nur zu ignoriren brauchten, um bei ihm nicht anzustößen, so können sie es ja mit diesen Vorbehalten eben so machen, und der „ungestörte Fortgang“ der geplanten Ausgleichsaktion ist gesichert. Eine grundsätzliche Umkehr ist an maßgebender Stelle nicht beliebt worden, und mit einigen formalen Vorbehalten wird das unheilvolle Werk seinen Gang nehmen. Das ist das Ergebnis der paar Wochen „voll Hangen und Bangen in schwebender Pein.“

Der „Neuen Fr. Pr.“ schreibt man aus Prag: „Immer lebhafter trat in den letzten Tagen das ungeheure Abhängigkeitsverhältniß hervor, in dem die feudale Führerschaft Alt- wie Jungczechen hält. Wie diese schweigend und abstimmend die fromm-religiösen Erklärungen über Schulgesetze und ähnliche Dinge gutheißern müssen, welche die gläubigen Feudalen am Plage finden, so ist auch Kieger's Wille null und nichtig gegenüber den feudalen Plänen und Vorsätzen. Und eigenthümlich, ihnen, also wohlgeachtet, den Vertretern konservativer Richtung ist es zuzuschreiben, wenn der Czechismus jetzt so wild sich bäumt und durch störrig-reuente Haltung die Rückkehr zum geplanten Ausgleichswege ertrogen will. Alle Schritte in dieser Richtung sind Clam's Geschoß. Dieser loyale Kavallerist ist es, der dem czechischen Volkstribun sein Motto: „Alles oder Nichts“ dikirt; dieser altadelige Politiker ist es, der die Drohung nöthig fand, daß jetzt viel mehr als je eine Beschiebung des Reichsrathes eine ungewährbare Konzeption sei, und dieser Graf Clam ist's, der die czechischen Freunde plötzlich zur Mittheilung im Klub autorisirte, daß „über die Ausgleichswege er an höchstem Orte gehört worden, ehe Graf Hohenwart ihre Richtung kannte, daß es ihm damals gelang, die Zustimmung für sie zu gewinnen, worauf erst Graf Hohenwart in die Weisheit der Fundamentalsätze eingeweiht wurde.“ Ist diese feudale Behauptung richtig, dann allerdings erhöht ein solches Geschniß die Schwierigkeit und Wirrniß der Lage, aber die czechische Taktik geht am Ende doch fehl, aus all dem zu schließen, daß nur unbedingt einige Unmuthsäußerungen genügten, um den Einfluß der Reichsminister und der ungarischen Stimmen wie lustigen Kartenbau wezublasen.“

Ausland. In der deutschen ziemlich bewegten Reichstagsitzung am 23. Oktober bemerkte Löwe-Calbe bei der Debatte über die Gründung eines Reichskriegsflotten: Kriegsbefürchtungen seien unmotivirt. Frankreich könne allein keine Kriege führen und Allianzen werde es schwerlich finden. Die erste Allianz, welche Frankreich stets wollte, sei Oesterreich. Aber blicke man doch auf die Stimmung Oesterreichs nach dem Kriege, welcher die Feuerprobe für die Sympathien der Deutschösterreicher gewesen, die bis dahin die Staatsführung hatten. Die Deutschösterreicher wendeten sich enthusiastisch der deutschen Sache zu, so daß die Regierung dort, selbst wenn sie wollte, nicht Partei gegen Deutschland ergreifen könnte. Jetzt sehe man im Innern Oesterreichs das Deutschthum, welches den größten Theil der Steuern zahlt und fast die ganze

Industrie vertritt, unterjocht durch gegenüberstehende Minoritäten. Da werde Oesterreich nicht Kämpfe mit Deutschland suchen, da das deutsche Reich zunächst für die deutschen Brüder in Oesterreich einzustehen hätte. Den Deutschösterreichern stehe in ihren Kämpfen die Bewunderung Gesamt-Deutschlands zur Seite. Redner dankte schließlich der Regierung für ihre Freundschaftsbeziehungen zu Oesterreich.

Das Altkatholenthum macht rapide Fortschritte, wozu nicht wenig die in rascher Aufeinanderfolge abgehaltenen Altkatholiken-Versammlungen beitragen. Besten Sonntag hat wieder eine solche in Simbach (Baiern) stattgefunden, die auch von Oesterreich besichtigt war. Die Berliner offiziellen Organe fördern lebhaft diese Tendenzen. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ brachte einen Artikel, in welchem sie ihre Befriedigung über diese Bewegung und die Erklärungen des bayerischen Kultusministers ausdrückte, und die „Spener'sche Zeitung“ schreibt heute: „Die deutschen Staaten sind nicht so thöricht, wie einst das Frankreich Ludwigs XIV., ihre jansenistische Bewegung mit täppischer Hand zu erdroffeln. Es ist eine der schwersten Sünden Frankreichs, die in Kirche und Literatur einzig dastehenden Jesuiten der Brutalität und Hinterlist der Jesuiten geopfert zu haben.“

Total- und Provinzial-Angelegenheiten.

Total-Chronik.

— (Dankadresse.) Wie wir hören, hat die Majorität des Lehrkörpers der hierortigen Oberrealschule dem Landeschulinspektor Herrn Dr. Mathias Bretschko durch Professor Berger ein Schreiben übersendet, in welchem dem erprobten und bewährten Schulmann für sein Wirken zu Gunsten der Lehranstalt der wärmste Dank und die vollste Anerkennung ausgesprochen werden. Wir können diesen Schritt nur mit Freude begrüßen, indem Dr. Bretschko in einer Weise für die liberale Sache, für seine Ueberzeugung als Fachmann gekämpft hat, die so selten zu finden ist und darum um so schätzenswerther uns sein muß.

— (Triglav-Panorama.) Gewiß wird es jedem Freunde von Bergbesteigungen nur angenehm sein, eine Erinnerung an die überstandenen Mühen und die großartigen Fernsichten, die ihm nach tausend Fährlichkeiten erkommene Bergesgipfel geboten, in seinem Besitze zu wissen. Als eine solche Erinnerung können wir allen Freunden der heimischen Gebirgswelt das Triglav-Panorama empfehlen, das als Ergebnis einer dreimaligen Besteigung im Verlaufe dieses Sommers in acht Blättern hier so eben im Verlage von Kleinmayr & Bamberg erschienen ist. Es sind Federzeichnungen auf Grund der Originalansichten des rühmlichst bekannten Alpenmalers Bernhard und enthalten die Fernsichten von der Spitze des Triglav nach allen Weltrichtungen, z. B. im Süden bis an das adriatische Meer mit Venedig, im Südosten bis zum Monte-Maggiore in Istrien, im Norden bis zu den Müllthaler Fernern und den Tauern. Kurz die Ansichten enthalten die Umrisse und Profile sämtlicher im Bereiche des Beobachters gelegenen Höhenpunkte nach der Natur ergänzt und mit ihren Namen versehen, so daß der Kenner alsbald sich in dieser großartigen Alpenwelt wird zu orientieren vermögen.

— (Die Weinlese) hat, wie uns aus Matschach, 22. Oktober, geschrieben wird, mit Schluß dieser Woche ihr Ende erreicht; insbesondere hat die Furcht vor einem Schneefalle dieselbe sehr beschleunigt. Sie fiel hinsichtlich ihrer Quantität so sehr unter der Mittelmäßigkeit aus, daß man sie in dieser Gegend sowohl als auch in den benachbarten Bezirken kaum mit $\frac{1}{10}$ gegen die vorjährige annehmen kann. Die Qualität wird der vorjährigen zwar nicht nachstehen, aber wegen der geringen Menge stehen die Weinmostpreise bereits sehr hoch, indem die Kleinweingärtner kaum ihren eigenen Bedarf decken werden, und daher ein geringer Theil zum Verkauf gelangen wird.

Aus dem Vereinsleben.

34. Versammlung des konstitutionellen Vereins in Laibach am 23. Oktober. Vorsitzender Dr. v. Schrey. Regierungsvorsteher Regierungsrath Dr. Schöppel. Schriftführer Dimich. Anwesend 62 Mitgl. oder.

Der Vorsitzende eröffnet um 8½ Uhr die Versammlung, indem er dem Dr. Suppan zum ersten Punkte der Tagesordnung: „Besprechung der politischen Situation mit Bezug auf das böhmische Restrikt und die krainische Landtagsadresse,“ das Wort erteilt.

Dr. Suppan sagte im wesentlichen: Der Monat Oktober spielt keine dankbare Rolle in der österreichischen Verfassungsgeschichte. Das Diplom vom 20. Oktober 1860 hat im Oktober 1871 eine ungeheuer vermehrte, aber nicht verbesserte Auflage erlebt. Der 7. Oktober hat jene Mißgeburt zu Tage gefördert, welche das Ministerium nach Monate langen Konspirationen mit allen verfassungswidrigen Elementen zu Stande gebracht hat. Die böhmische Adresse will allen Völkern Oesterreichs eine ganz neue Verfassung aufnöthigen. Haben wir nun auch kein anderes Resultat erwartet, so haben wir es doch nicht in diesem monströsen Unfange vorausgesehen; nun ist doch einmal der offiziellen und offiziellen Heuchelei von „Verfassungsmäßigkeit“ der Boden entzogen; denn die Fundamentalartikel sind kein Ausgleich, sondern sie sind der Umfuz der bestehenden Verfassung, die Auflösung des Reichs in seine einzelnen Theile. Es ist ihr Zweck, alle freirechtlichen Institutionen zu beseitigen, die Freiheit zu Grunde zu tragen.

Ungeachtet ihrer Monstrosität sind jedoch die Fundamentalartikel nicht originell; sie sind nichts als ein schlechter Abklatsch des Gesetzes vom 22. Dezember 1867 über die gemeinsamen Angelegenheiten. Es ist ihre Tendenz, daß alle zisleithanischen Länder die Stellung Ungarns einnehmen, jeder Landtag dieselben Befugnisse, wie der ungarische Reichstag besitzt, die Landesverwaltung an die Stelle der Staatsverwaltung treten soll. Der Redner will nicht in das Detail eingehen, sondern nur einige wesentliche Momente hervorheben.

Die Fundamentalartikel erkennen den ungarischen Ausgleich an. Es ist eine unerhörte Frechheit, der Krone die nachträgliche Anerkennung der Gleichheit eines Ausgleiches zuzumuthen, der seit vier Jahren mit Zustimmung der Krone in gesetzlicher Übung steht. Im übrigen wird an dem ungarischen Ausgleich keine andere Aenderung vorgenommen, als daß der böhmische Landtag selbst die Deputirten für die gemeinsamen Angelegenheiten wählt. Der böhmische Landtag will das volle Gesetzgebungsrecht, und will allen andern Ländern die gleiche Kompetenz zugestehen. In dem Gesetze vom 21. Dezember 1867 ist ausgesprochen, daß die Grundzüge über die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten nach einheitlichen Grundsätzen vereinbart werden sollen; so auch in den Fundamentalartikeln. Art. XI enthält dasselbe wie § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867. Die Erweiterung der gemeinsamen Angelegenheiten ist von keiner Bedeutung, es werden in kommerzieller Richtung das Handels-, Wechsel- und Seerecht, bei den Kommunikationen die Eisenbahnen, Post, Telegrafien, Schifffahrt einbezogen, sowie in Art. VII die Niederlassung und der Aufenthalt von Ausländern.

Das Organ der Vereinbarung ist ein Kongreß von Delegirten an der Stelle des Reichsraths, mit äußerster beschränkter Kompetenz. Die Verwaltung dieser Angelegenheiten steht den einzelnen Ländern zu und es bestehen dafür Ressortminister, für Böhmen außerdem ein Hofkanzler und Länderminister. Die Mittel zur Bekämpfung des Aufwandes werden durch Quoten der einzelnen Länder aufgebracht, welche der Vereinbarung derselben überlassen sind. Bis diese erfolgt, werden sie von der Krone bestimmt, daher eventuell in der Belastung des Volkes der absolute Wille der Krone bestimmen wird. Es ist zudem die Frage, wie der Finanzminister die Quoten einbringen soll, da eine Zentralgewalt kaum mehr bestehen wird.

Der Reichsrath ist in der neuen Verfassung beseitigt, denn der Senat, der für ihn einzutreten soll, hätte nicht die Befugnisse einer ersten Kammer; er hat einen eigenen Wirkungsbereich theils beschließender, theils begutachtender, theils richterlicher Natur, und hat dann auch Sorge zu tragen, daß an der Reichsverfassung keine Aenderung vorgenommen werde, da er allein das Recht der Initiative dazu hat. Alle übrigen Angelegenheiten gehören in die ausschließliche Kompetenz der Landtage, und eben solche Angelegenheiten sind dies, welche auf das bürgerliche Leben den größten Einfluß haben und die Basis der freirechtlichen Institutionen bilden: Ziviljustiz, Strafrecht, Landesverwaltung, direkte Steuern, Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, Bank- und Kreditgesetzgebung, Privilegien, Gewerbe, Konfessionelles, Vereins- und Versammlungsrecht, Presse und endlich das gesammte Unterrichtswesen! Es geht aus alledem hervor, daß beabsichtigt ist, die bestehende Verfassung vollständig umzustürzen und an ihre Stelle einen Organismus zu setzen, dessen notwendige Folge das Chaos sein muß.

Es ist kaum begreiflich, wie man hoffen kann, diesen Umfuz der Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande zu bringen. Wir wissen zwar, daß das Ministerium nichts anderes will, als lediglich Beobachtung der äußeren Form. Wir wollen auch nicht untersuchen, ob nicht diese Form schon jetzt verletzt ist; ob der bevorstehende Reichsrath ein verfassungsmäßiger sein wird, obwohl die Verfassungspartei darin einig ist, daß es dieser Reichsrath genannten

Versammlung an der Grundbedingung, der Legalität gebriecht und die Deutschen Oesterreichs ihr daher fern bleiben werden. Allein es ist schwer denkbar, daß selbst in dieser Versammlung die Zweidrittelmajorität erzielt werden wird und wenn dies auch im Abgeordnetenhaus gelingen sollte, so würde sich im Herrenhause, trotz Bairschubes, die gesetzliche Zweidrittelmajorität nicht finden. Aber auch im bejahenden Falle wäre die Verfassungsänderung nicht legal zu Stande gekommen, denn zu einer solchen gehört nicht allein die Zustimmung des Reichsraths, sondern aller Landtage. Wird ein so wesentlicher Theil aus der bisherigen Kompetenz des Reichsraths aus geschlossen, so erfolgt hierdurch eine Aenderung der einzelnen Landesordnungen, welche die gesetzliche Zweidrittelmajorität erfordert. Es gibt nun nicht einen Landtag, der in der letzten Session in der Lage gewesen wäre, Aenderungen der Landesordnung vorzunehmen, weil in keinem Landtage Zweidrittel aller Mitglieder anwesend waren, daher auch nicht zu erwarten, daß ein einziger Landtag diese Aenderung im verfassungsmäßigen Wege vornehmen könnte, und wenn dies auch geschähe, so kann doch keinem Landtage eine Erweiterung seines Wirkungsbereichs aufgedrungen werden. Es kann aber in einem konstitutionellen Staate keinen Gegenstand geben, worüber nicht die Volksvertretung zu beschließen hätte. Es können also die äußeren Formen nicht beobachtet werden, um die Fundamentalartikel ins Leben zu führen, sondern es bedarf dazu eines Staatsstreiches. Wir haben in Oesterreich allerdings genug erlebt, um über einen solchen nicht zu erschauern, allein dieser Staatsstreich wäre ein Streich der den Staat selbst aus schwerer treffen, ihn spalten und als Einheit vernichten würde.

Man sagt uns immer: Durch den Ausgleich soll der Friede hergestellt werden. Allein woher soll der Friede kommen, wenn man den wichtigsten Volkstamm, der die Monarchie geschaffen und bisher zusammengehalten, von sich stößt und ihn in den einzelnen Ländern der Bergewaltigung preisgeben will? Man spricht von Verbesserung der Verhältnisse, und die neue Verfassung soll doch die Völker trennen, ihre Beziehungen lockern, jedes soll seine Angelegenheiten von seinem beschränkter erträumten Standpunkte ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Reiches behandeln; es soll eine vollständige Entfremdung eintreten. Man spricht von Förderung der Wirtschaftung des Reiches. Sie wird aber durch das föderalistische System eben verüchtigt, und es kann keine Nachbesserung des Reiches ohne Befriedigung der Staatsbürger geben und mit Unterdrückung des deutschen Elements. Die Finanzen endlich, die sich in den letzten Jahren gebessert, würden aufs neue zerrüttet, der Staatskredit untergraben, auch die Arme von der inneren Auflösung ergriffen werden, indem sie jeden Gedanken an das Reich allmählig verlieren würde. Die freirechtlichen Institutionen endlich, die wir durch zehnjährigen Kampf erkungen, würden gefährdet; die kirchlich-fudalen Landtagsmajoritäten würden bald die Freiheit in ihr Gegentheil verkehren, sie würden lieber heute als morgen Spezialkonföderate mit Rom abschließen, Presse, Vereins- und Versammlungsrecht nur für ihre speziellen Zwecke dulden. Das Staatswesen, uneinig und zerissen im Innern, wäre ohne wahre Kraft und ohne Mittel, sie zu betätigen. Bei der slavischen Intoleranz und Abenteuerpolitik müßte das Reich bald in Konflikte nach Außen, mit Italien und Deutschland, verwickelt werden, welche zur Auflösung des Reiches führen würden. Es klingt daher wirklich festsam, wie die krainische Landtagsadresse die Fundamentalartikel als die Morgenröthe einer besseren Zukunft bezeichnen kann. Man sieht es übrigens der Adresse an, daß ihren Verfasser nicht wohl zu Muth war. Es lehrt da wieder die alte Klage über Steuerüberbürdung und es schimmert die Ahnung durch, daß von einer neuen Verfassung in czechischer Form nur neue finanzielle Lasten zu erwarten sind. Dies bestätigen auch statistische Daten. Wenn man berücksichtigt, was Krain an den Staatschatz abführt, muß man eine finanzielle Verfallbühnen besichtigen. Und die vielen Eisenbahnprojekte der Herren Dr. Gofia, B. C. Supan und Konfort, wie sollten sich diese dann verwirklichen lassen?

Der Redner beipflichtet schließlich die Frage, was der konstitutionelle Verein in der Tagesfrage thun könne und kommt zu dem Schlusse, daß, weil kein Vertretungskörper tagt, an welchen eine Petition gerichtet werden könnte, nur der Weg einer Resolution übrig bleibe. Er schlägt daher folgende Resolution vor:

„Der konstitutionelle Verein erblickt in einer Gestaltung Oesterreichs auf Grund der czechischen Fundamentalartikel und in der damit beabsichtigten gänzlichen Beseitigung der Dezember-Verfassung die schwerste Schädigung der Existenzbedingungen des Reiches, die Gefährdung aller freisinnigen staatlichen Institutionen;

in der Aufhebung zugleich der nationalen und staatlichen Zusammengehörigkeit der Deutschen in Oesterreich eine Isolierung und Preisgebung der auch in Krain seit Jahrhunderten heimischen deutschen Kultur und seiner deutschen Angehörigen;

er erblickt darin speziell für Krain auch die Gefahr einer unerschwinglichen finanziellen Belastung und wird allen derartigen Versuchen mit jedem gesetzlichen Mittel den entschiedensten Widerstand entgegenzusetzen.“

Dr. v. Schrey unterstützt die Resolution: Bereits in der Adresse vom 28. Februar 1867 hat die krainische Landtags-, respektive die nationale Majorität den freien Ausgleich aller Königreiche und Länder verlangt und im Jahre 1870 in offener Auflehnung gegen die Verfassung

eine Vereinbarung hierüber zwischen der Krone und den Landtagen verlangt.

Dem Ministerium Hohenwart blieb es vorbehalten, diesen Wünschen der krainischen Slovenen gerecht zu werden, es hat mit sogenannten Vertrauensmännern in Unterhandlungen, deren Ergebnis wir vor kurzem in der Landtagsadresse erfahren.

Unsere Landesvertreter stellen sich darin auf den extremsten föderalistischen Standpunkt, verlangen die Autonomie in Gesetzgebung und Verwaltung, eine dem Landtage verantwortliche Landesregierung, Delegirtenkongresse, Nationalitätengesetze, Erbhuldigung, kurz alle jene Apparate, mit welchen die Parzellierung des Kaiserstaates Oesterreich durchgeführt werden soll.

Was die Regierung zu diesem Gallimathias sagen wird, wissen wir heute noch nicht. Diefelbe hat sich hierüber noch nicht ausgesprochen; während noch in der Adressdebatte vom Jahre 1870 der Regierungsvertreter dem Antrage auf die damalige Adresse und bedingte Reichsrathswahlung den Spiegel der Verfassung und der Staatsgrundgesetze entgegenhielt und zur vorbehaltlosen Reichsrathswahl aufforderte, sahen wir heuer, daß die Regierung dem treuehormigsten Landtage ein derlei erspiegelndes Beispiel zu geben nicht in der Lage schien, sondern auf die gleiche Adresse nicht die gleiche Antwort fand, vielmehr bei diesem Anlasse die Geschmacklosigkeit beging, den verfassungstreuen Landtagsmitgliedern für ihre streng verfassungsgemäße Abstinenz eine Rüge zu erteilen. Bei derlei verkehrten Anschauungen muß demnach auch die Möglichkeit, daß diese allerunterthänigste Adresse von der Regierung als Grundlage des Ausgleiches mit dem Slovenenstaate akzeptiert werde, und daß auf die nach einem gleichen Schimmel entworfenen Adressen der tiroler, krainer, vorarlberger und bukoviner Landtage eine bereits vorbereitete gleichlautende, zustimmende Antwort erteilt werde, in Betracht gezogen werden.

Welche Folgen zöge der damit inaugurierte Föderalismus für das Reich Oesterreich, welche für das Land Krain nach sich?

Es ist gewiß, daß eine solche Auseinanderkonzentrierung des Staatsgedankens nicht nur die Beeinträchtigung der Macht des Staates und seines Ansehens dem Auslande gegenüber zur Folge hätte, sondern unaußersichtlich der Reaktion dienlich wäre. Der Freiheitsgedanke wird ja in Oesterreich schon seit Jahren dadurch niedergehalten, daß man die Vereinigung der Völker zum gemeinsamen Wirken für die höchsten Güter der Menschheit zu behindern bestrebt war, daß man in ihnen die Vorliebe für nationale Spielzeuge weckte, um sie vom Besseren und Wichtigeren abzulenken. So würden auch die Fundamente des Staatswesens nach dem Vorschlage der Czechen und Slovenen nicht den Grundstein eines starken Freiheitsstaates, nicht den Schlüssel der inneren Wirren, sondern den Beschwerstein bedeuten, unter welchem man die Freiheit des österreichischen Volkes legen wird.

Eine weitere traurige Folge der czechischen Politik wäre das Verhältnis Oesterreichs zu Deutschland. Mit dem Ausgleich würde jene feudalistische Clique zur Herrschaft gelangen, welche die Alliance mit Frankreich und Rom, den Krieg mit Deutschland und Italien befürwortet; wenn vielleicht auch nicht sogleich, so doch in nicht zu langer Zeit würden die Frieden verheißenden Vereinbarungen der Monarchen in Gastein und Salzburg in Vergessenheit geraten, die vereinigten Staaten von Oesterreich, wenn nicht anders, so schon durch den innern Kampf gegen die österreichischen Deutschen zum Kriege gegen Deutschland gedrängt werde. Das Resultat können wir uns beläufig denken; zum mindesten der finanzielle Ruin wäre Oesterreichs Los.

Und was würde der Föderalismus unserer Heimat Krain bringen? Wir ahnen dies, wenn wir die Adresse lesen; wir ahnen es, weil wir deren Verfasser kennen. Unsere Herren Slovenen stellen sich auf den modernen Ausgleichsboden — dem Einen alles, dem Andern nichts. — Ihr Vorgehen erinnert an die Anekdote von den zwei Spargelkesseln, welche in der Theilung dieser Speise uneinig waren und wobei der eine den andern schließlich zu dem Ausgleich dupirte, daß er ihm den untern Theil, den Holzigen Stengel überließ, sich selbst die saftigen Köpfe vorbehielt.

Wir danken für einen solchen Ausgleich, wir kennen keinen andern Ausgleich, als jenen durch die Verfassung, deren Annahme seitens der Deutschen ohnehin schon ein Kompromiß dem slavischen Elemente in Oesterreich gegenüber bedeutete. In der Verfassung ist die Gleichberechtigung aller Nationen gewährleistet, zu mehr Konzessionen wird man deren Anhänger und die Deutschen weder mit gutem noch mit schlechtem bestimmen.

Die Herren Slovenen anerkennen gnädigst den Ausgleich mit Ungarn und befürworten auch jenen mit den Czechen. Kann letzteres für Krain nützlich sein? Liegt es im Interesse dieses Kronlandes, den Czechen den Beitrag zu den finanziellen Lasten zu erleichtern und den verhältnismäßig größeren Theil auf die eigenen Schultern zu nehmen? Gewiß nicht, unsere Bauern können der Landesvertretung für eine solche hohe Politik wenig dankbar sein.

Die Nationalen verlangen die Selbstbestimmung in Gesetzgebung und Verwaltung. Daß Gott helfe, welchem Chaos gehen wir entgegen! Die Arbeiten des Landtages und Landesauschusses zeigen zwar von anerkennungswerther, oft fabrikmäßiger Schnelligkeit in der Entwerfung von Gesetzen, keineswegs jedoch von einer besondern Begabung der slovenischen Nation für weise Gesetzgebung. Zudem wäre auch die autonome krainische Landesgesetzgebung nicht das

Werk eines parlamentarischen Körpers, sondern jener wenigen Totalgrößen, welche die Führerschaft der übrigen Massen übernehmen, so daß zwischen absoluter Regierung und Landesautonomie kein anderer Unterschied bestände, als daß an Stelle der Reichsbureaukraten nunmehr Landesbureaukraten träten.

Dies ist für den Werth der Landesprodukte der zukünftigen krainischen Legislative bezeichnend, das Wesen derselben wäre zweifelsohne eine landeseigenbümmliche Verkleidenheit von den Gesetzen der übrigen Kronländer. Unsere Juristen wären nur für krainische Rechtsfälle gewappnet, die Beamten nur für biesige Verhältnisse gebildet, die Handelsbeziehungen, die sonstigen öffentlichen Verhältnisse dem bildenden Kontakte mit der nicht krainischen Außenwelt durch eine nach slovenischen Fundamentalgesezen erbaute chinesische Mauer entrückt.

Für die Einhaltung solcher Regierungsmaximen wäre die Regierung des Landes der Landesvertretung verantwortlich. Welche Regierung könnte sich dazu ergeben, solchen Gesetzen verantwortlich zu sein? Die nächste Folge einer solchen Verantwortlichkeit gegenüber der liberal-nationalen Landesvertretung wäre die Einführung konföderativer Grundgesetze einerseits, die Unterdrückung des Deuththums anderseits, das geringe Maß billiger Behandlung, welcher sich die Deutschen dormalen erfreuten, würde eine dem Landtage verantwortliche Landesregierung zu bieten nicht in der Lage sein, und während zum Schutze der Slovenen in andern Kronländern Nationalitätengesetze verlangt werden, findet man für das Deuththum in Krain keinen Schutz notwendig.

Ein so eigenbümmliches Staatswesen könnte den übrigen Theilen Oesterreichs durch einen formalen Zusammenhang, wie ein Kongreß der Delegirten ihn bilden würde, wohl wenig nützen. Ein solcher Kongreß würde — dies kann keinem Zweifel unterliegen — aus den nämlichen Gründen wie der babylonische Thurmthurm unmöglich werden. — Einen besonders charakteristischen Beigeschmack gewinnt das neue krainische Staatswesen in Anbetracht dessen, was durch den wieder einzuührenden Akt der Erbhuldigung angestrebt wird. Hier liegt anscheinend wirklich der eigentliche Ausgleich. Denn für dormalen verzichten ja die Herren auf die Schaffung Sloveniens, für welches die Begeisterung vielleicht erklärlich wäre, und begnügen sich mit der autonomen Landschaft Krain, mit der Erbhuldigung und dem Postulatlantag. In dem Verzicht auf Slovenen und der Genügsamkeit mit letztem Einrichtungen spiegelt sich die wahre Absicht der Adressanten, die Wiedererrichtung einer Schreinstitution, welche sich vom dem absoluten Regime nur durch die äußere Form unterscheidet.

Wir suchen demnach in der Adresse vergebens die Betonung verfassungsmäßiger Freiheit und liberaler Institutionen, die Ernungsgeschichte der Krain, die auch von Nationalen gewürdigten Schutz- und konfessionellen Gesetze kennt unser Landtag nicht, sein Streben ist, was schon die Adresse vom Jahre 1870 auspricht, die Wiedereinführung des Konföderates und nationaler Sprachenzwang.

Die Abgeordneten der verfassungstreuen Minorität können stolz darauf sein, einen Landtag nicht beschickt zu haben, der solche für die Zukunft Krains unheilvorheißende Beschlüsse fasste; das Vertrauen der Gesinnungsgenossen wird sie reichlich entschädigen für die unberechtigte Rüge der Regierung. — Auch wir müssen erklären, daß die Deuth-Liberalen Krains in keiner Weise die Verfassungsmäßigkeit solcher Beschlüsse anerkennen. Wir müssen erklären, daß wir auf den Zusammenhang mit den übrigen deutsch-österreichischen Brüdern nicht verzichten, daß wir ein mächtiges Oesterreich und nicht das Zerstückeltes Staatswesens, wie es die Vereinigten Staaten von Oesterreich wären, wollen.

Diesem Gedanken gibt die Resolution Ausdruck, deren Annahme ich lebhaft befürworte.

Als dritter Redner sprach Herr Deschmann: Ich will auf den Passus der krainischen Landtagsadresse, der von der Erneuerung der Erbhuldigung handelt, ein historisches Streiflicht fallen lassen. Man möchte fast glauben, es sei dieser Passus eine alte Liebhabelei des Verfassers der Adresse, der, einst Sekretär des historischen Vereins, uns schon mit dem Marburger Programm beglückte, welches auf ähnlichen historischen Reminiscenzen beruht und mit den so oft angerufenen Laborbeschlüssen nicht im besten Einklange steht, da diese letztere das nationale Recht dem historischen voranstellen.

Alein die Lektüre anderer Landtagsadressen zeigt uns, daß dieser Erbhuldigungspassus in allen gleichlautend vorkommt und daher das Resultat eines Uebereinkommens zwischen den föderalistischen Fraktionen ist. Da kommt es nun vielleicht, einen Blick auf das Wesen dieser Erbhuldigung in Krain zu werfen, welche zuletzt im Jahre 1728 unter der Regierung Kaiser Karls VI. stattfand, und von welcher uns der damalige landeschaftliche Sekretär, v. Perichhoffen, eine getreue Schilderung aufbewahrt hat. Und da finden wir denn zunächst einen wesentlichen Punkt, an welchen die Unterzeichner der Adresse, welche so über Steuerüberbürdung klagen, wohl nicht gedacht haben mögen. Der Erbhuldigung mußte nämlich ein sogenanntes „Postulatengeheim“ an den Monarchen vorangehen. Als solches forderte die damalige Regierung von den krainischen Ständen 32.000 fl., wovon die eine Hälfte sogleich, der Rest in Postzipatratzen gezahlt werden sollte. Die Stände deliberrten und sandten, daß sie dem Kaiser Leopold aus gleichem Anlasse nur 12.000 fl. gezahlt, sie übersendeten daher diesen Betrag; allein es erfolgte ein kaiserliches Reskript, daß von der For-

derung der 16.000 fl. nicht abgegangen werden könne, dagegen wurde der weitere Rest den Ständen erlassen. Nun waren noch weitere Zusätzungen erforderlich; im ganzen Lande mußte Fourage für den zahlreichen Hofstaat angetrieben, rüchlich requiriert werden, es erging auch ein Verbot, zu jagen, damit es der kaiserlichen Majestät bei der Ankunft in Krain an Wild nicht fehle. Endlich — und dies war doch ein praktischer Nutzen von der Erbhuldigung — es mußte für das Straßennetzen gesorgt werden und es wurde in der That eine musterhafte Straße hergestellt. Zu Krainburg brachten die Stände ihre erste Huldigung dar, in aller „Niederträchtigkeit“, wie der damalige Kurialsthl vorschrieb, doch gewiß nicht im modernen Wortsinne, denn jene Männer durchwehte noch ein ehrenhafter, aufrichtig loyalen Sinn. Nun gab es eine nicht uninteressante Verhandlung. Karl VI. wollte sich zur Ablegung eines Eides auf die Landesfreiheiten nicht herbeilassen; man einigte sich auf einen Revers, in welchem es den Nachfolgern in der Krone freigestellt wurde, ein „Jurament“ zu leisten. Wollten die Slovenen einen Schwur auf die Landesverfassung verlangen, so stände ihnen jedenfalls jene Vereinbarung im Wege, welche für alle Zeiten geschlossen wurde, und jedenfalls müßte ihnen das mittelalterliche Schauspiel einer Erbhuldigung bedeutende finanzielle Opfer verursachen. Muß doch selbst das stolze Prag aus Anlaß der Krönung ein Ansehen von 5 Millionen machen. Und dann gibt es vielleicht unter den uralten Rechten und Freiheiten, welche Krain besaßen und die ihm durch die Erbhuldigung neuerdings zugesichert wurden, auch manche, die den heutigen Repräsentanten der Landschaft Krain un bequem werden könnten, z. B. daß kein anderer, als ein „Herr“ oder ein „Ritter“ zu höheren Stellen gelangen dürfe; die Herren, welche jetzt die Landesauschussstellen bekleiden, müßten sie dann wohl niederlegen, insofern sie sich mit dem Adelsdiplome nicht ausweisen könnten. Und nehmen wir die Ansprüche anderer Länder vom Standpunkte ihrer historischen Rechte in Betracht, so muß die Krone bei den verschiedenen Zusagen, die sie denselben zu leisten hätte, offenbar mit sich selbst in Widerspruch geraten, man müßte dem Monarchen da eine unwürdige Rolle zu. Jene, die auf der Erneuerung der Erbhuldigung bestehen, sollten doch konsequent sein und bedenken, daß die in der Archive des Landes erliegende Landesordnung bereits die kaiserliche Unterschrift trägt.

Noch eine andere historische Erinnerung kommt mir bei diesem Anlasse in den Sinn. Kaiser Joseph II. rückwärts loses Auftreten gegen die veralteten Landesgesetzgebungen, sein ehliches Streben, den Einheitsgedanken zu konsolidieren und die Macht des Klerus zu brechen, rief bekanntlich unter seinem Nachfolger Leopold II. eine mächtige Reaktion hervor. Auch die Stände Krains überreichten dem Kaiser eine Beschwerdeschrift. In dieser Denkschrift stellen die Stände unter anderen auch das kuriose Begehren, wenigstens eines der aufgehobenen Äbter, jenes von Laubstrass, wiederherzustellen, dessen Abt und Konventualen damals noch lebten. Sie begründeten dasselbe mit der Nothwendigkeit einer Vertretung des geistlichen Standes in der Landstube. Entschieden sprach sich aber auch diese Denkschrift gegen die einheitliche Gesetzgebung aus, sie forderte das Recht der Verwaltung und Gesetzgebung für jedes einzelne Kronland nach seinen Bedürfnissen. Auch der moderne Hofkanzler spukt schon in der Denkschrift, sie wünschen an die Stelle eines „Fremden, der nur auf Befehle des Landes kommt“, einen Einheimischen, der die Wünsche der Nation beim Hofe vertreten soll. Im Schlußworte wünschen die Stände Aufhebung des Schulzwanges, ganz wie noch heute „Danica“, sie sind gegen das Schulgeld, auf dem Lande sollen alle Trivialschulen aufgehoben werden. Wünsche, die wenigstens an Offenheit nichts zu wünschen übrig lassen. Diese ständische Vorstellung ging ohne Erfolg ad acta. Wir wollen hoffen, daß dies auch mit der heutigen Adresse der Fall sein wird. Der Geist der Zeit ist mächtiger, als derartige verrottete Ansprüche; er verlangt Stärkung durch Einheit; er perhorresziert die Vereinzelung der Volkskraft.

Bei der Abstimmung wird die von Dr. Suppan beantragte Resolution sodann einstimmig angenommen.

Zur Frage der Legalität des Landesgesetzes für Krain vom 5. Oktober d. J., betreffend den Mandatsverlust von Landtagsabgeordneten — als zweiter Punkt der Tagesordnung — sprach Herr Pasch an nachstehend:

Sie haben ohne Zweifel Kenntniß genommen von dem am 5. d. M. erfolgten Landesgesetze für Krain, mit welchem der Mandatsverlust gegen Abgeordnete verhängt wird, welche die Theilnahme an den Verhandlungen und Abstimmungen des Landtages entweder ausdrücklich versagen oder aber sich stillschweigend davon fernhalten und diese Fernhaltung auch noch nach der ergangenen Aufforderung zum Erscheinen vorsetzen.

Untersuchen wir, ob es ein Recht zur Erlassung eines solchen Gesetzes gibt. Nach dem mittelalterlichen Staatsrechte, welches — weil die Stände nur kraft eigenen Rechtes in die Landstube zogen — auch nur dieses Recht, nicht aber zugleich die Pflicht des Erscheinens in der Landstube statuirte, gab es kein legislatives Recht zur Mandatsverlustklärung aus dem Titel der Landtagsenthaltung. Der moderne Konstitutionalismus faßt hingegen den Abgeordneten dahin auf, daß er nicht kraft des eigenen Rechtes, sondern in Folge der Volkswahl ein solcher geworden, daß er somit nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, als Repräsentant des Volkes sich persönlich an den Beratungen und Abstimmungen des Landtages zu betheiligen.

Zu meinerseits bekenne mich zu der Theorie dieser dem Abgeordneten obliegenden Pflicht in strengster Weise. Von diesem strengen Gesichtspunkte habe ich die Enthaltung der böhmischen und mährischen Deputierten vom Reichstage und Landtage entschieden missbilligt, und ich kann mich auch gegenüber der vom krainischen Landtage ausgebliebenen verfassungstreuen Minorität mit ihrem Schritte meinerseits nicht einverstanden erklären.

Eben nun aus dieser von mir so rigoros aufgefaßten Pflicht des Volksabgeordneten zur thätigen Mitwirkung in seinem Repräsentativkörper entspringt nach meiner Ansicht einzig und allein das Recht der zur Entscheidung berufenen Faktoren, auf das Ausbleiben vom Reichstage oder Landtage gewisse Rechtsfolgen zu verhängen, und ich habe daher keinen Zweifel, daß es legal geschehen kann, an die Landtagsenthaltung den Mandatsverlust zu knüpfen.

Untersuche ich weiter, ob es aber auch zweckmäßig ist, ein derartiges Gesetz überhaupt zu erlassen, so finde ich bei der Berücksichtigung der Verfassungsentwürfe der bedeutendsten Staaten, daß in gar wenigen derselben eine Bestimmung über Mandatsverlust wegen Nichtmitwirkung im zuständigen repräsentativen Körper enthalten ist. Mir erscheint dies nicht als ein Mangel in den betreffenden Verfassungsentwürfen, weil ich der Ansicht bin, daß es nur dem Pflichtgefühl eines Volksrepräsentanten anheimgestellt sein soll, die Ausübung seines Mandates nicht hintonzusetzen. Es möchte zwar scheinen, daß bei uns in Oesterreich ein derlei Gesetz vielleicht doch am Platze wäre; denn allerdings stehen wir noch in den Anfängen des Verfassungswesens und bei uns in Oesterreich bemühen sich widerhoarige Volkstämme genug, den Parlamentarismus weidlich zu verwildern. Dennoch wird ein Zwangsgesetz wider deklarierende Absentisten aus den Vertretungskörpern auch in Oesterreich nicht wirksam sein; der Verfolgungssucht, dem politischen oder dem nationalen Hass, dem Rachegefühl kann das Entstehen eines solchen Gesetzes Befriedigung gewähren; die Deputierten peitscht es jedoch gewiß nicht in Landtag und Reichsrath ein.

Wenn wir den Inhalt des Gesetzes vom 5. d. M. untersuchen, so finden wir, daß damit ein schon bestehendes Gesetz, die krainische Landesordnung vom 26. Februar 1861, hauptsächlich ergänzt wird; denn der § 6 der letzteren führt fünf Fälle auf, in welchen das Landtagsmandat erlischt, unter welchen fünf Fällen der Fall des Mandatsverlustes wegen Landtagsenthaltung nicht einbezogen ist; das Obergesetz setzt den höchsten Fall des Erlöschens, nämlich wegen Landtagsenthaltung, fest und somit ist es zur Evidenz hergestellt, daß das Obergesetz ein Anhang zur Landesordnung ist. Nach § 30 der eben zitierten Verfassung ist aber zu einem Beschlusse über Änderungen der Landesordnung die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Kein Staatsrechtler und auch kein unbefangener Staatsmann wird sich dazu hergeben, die durch das Obergesetz geschehene Erweiterung einer Bestimmung der Landesordnung in Abrede zu nehmen, und kein solcher wird auch daran zweifeln, daß zu dieser Erweiterung einer Bestimmung der Landesordnung eine Versammlung von mindestens 30 krainischen Abgeordneten erforderlich war, um die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von drei Vierteln der 37 krainischen Abgeordneten voll zu machen.

Nun hat aber der heutige krainische Landtag wegen der Abzehr der 13 verfassungstreuen Abgeordneten sich nie über die Anzahl von 24 Mitgliedern zu erheben vermocht, und ziehe ich meine Konklusion: daß das Obergesetz, welches den Mandatsverlust behandelt, vom Landtage illegal beschlossen worden ist und von der Regierung nicht sanktioniert werden sollen. Ich konstatire somit vor Ihnen, den Mitgliedern des konstitutionellen Vereins, daß der Landesordnung dadurch in konkreter Form ganz greifbar nahegetreten worden ist.

Als letzter Redner sprach Dr. Gausler: Meine Herren! Dem zweiten Theile der Darlegung des geehrten Herrn Vorredners beistimmend (Bravo), habe ich doch zu dem ersten Theile desselben etwas hinzuzufügen. Ich theile ganz die Ansicht desselben über Recht und Pflicht der gewählten Abgeordneten, ihr Mandat auszuüben, also den Sitzungen anzuwohnen, wie er es so logisch und klar auseinandersetzte. Allein damit sind wir noch nicht am Schlusse dieser Frage. Namentlich hier in Krain reichen wir damit zur richtigen Beurtheilung des Verhaltens unserer Abgeordneten nicht aus.

Recht und Pflicht der Abgeordneten zur Ausübung ihres Mandates kann sich nur so weit erstrecken, als der Vertretungskörper, dem sie angehören, auf der Basis steht, die ihm gesetzlich gegeben ist, so lange er seine eigene gesetzliche Grundlage nicht verliert.

Das war aber beim Landtage in Krain nicht der Fall. Ich habe schon in der letzten Versammlung in korrekterer Ausführung der damaligen Rede eines hochgeehrten Mitgliedes das Sachverhältnis besprochen.

Der Landtag tagt auf Grundlage der Landesordnung, und die Landesordnung ist ein integrierender Bestandteil der Reichsverfassung.

Sie ist im innigsten Zusammenhange mit ihr und bezieht sich weitaus auf dieselbe, sowie jene auf diese. Die Landesstatute bilden mit dem Reichstatute eben die Verfassung Oesterreichs.

Die Majorität unseres Landtages hat nun in der Adresse und bei dem Vorbehalte der Wahlen in den Reichsrath in der vorletzten Sitzungsperiode die Reichsverfassung, das Reichstatut als nicht verbindlich behandelt, sie hat ihre Rechtsgültigkeit gelugnet und dieselbe, die vom Lande schon legal anerkannt war, einfach in Frage gestellt.

Damit hat sie aber die legale Grundlage, auf der sie ihr Mandat ausübt, verleugnet, denn so lange unsere Landesordnung nicht verfassungsmäßig und rechtsverbindlich geändert, sondern so ist, wie sie heute als Gesetz geschrieben steht, darf das verfassungsmäßig zu Stande gekommene und rechtsverbindliche, auch als solches hier schon anerkannte Reichstatut nicht einseitig gelugnet und über dasselbe hinweggegangen werden, und zwar um so weniger, weil die Wähler mit der Wahl in den Landtag auch indirekte in den Reichsrath wählten. Der Landtag hat mit der Erklärung von 1870 seine eigene verfassungsmäßig legale Basis verleugnet.

Es war demnach nicht bloß aus Opportunität oder als Nothwehr den Abgeordneten, die der verfassungstreuen Partei angelören, anbeimgelassen, die Landstube zu meiden; sie durften an einem Vertretungskörper nicht theilnehmen, deren Majorität seine verfassungsmäßige Grundlage verleugnet, unter deren Voraussetzung sie allein von ihren verfassungstreuen Wählern das Mandat erhielten, erhalten konnten. Sie durften nicht theilnehmen, bevor nicht der gesammte Landtag die Rechtmäßigkeit und Rechtsbefähigkeit der Verfassung anerkannt hätte.

Es war somit, was sie thaten, ihre Pflicht, und nicht bloß subjektive Ansicht über die Opportunität, von welcher Annahme und Verschuldigung ich unsere Abgeordneten gewahrt wissen will. (Beifall, Zustimmung.)

Nachdem sich niemand weiter zum Worte meldet, schließt der Vorsitzende um 9 Uhr die Versammlung.

Witterung.

Paibach, 25. Oktober.

Trüb, kalter Ostwind ziemlich stark. Wärme: Morgens 6 Uhr + 4.5°, Nachm. 2 Uhr + 5.4° C. (1870 + 12.5°; 1869 + 6.6°). Barometer 735.01 Millimeter. Das gestrige Tagesmittel der Wärme + 5.6°, um 4.0° unter dem Normalen.

Angelkommene Fremde.

Am 24. Oktober.

Elefant. Gorisck, Priesler, Zavorje. — Mannicher, Wien. — Schwizhosen, Karstadt. — Gregorik, Terfenik — Cepella, Wien. — Jambelli, Triest. — Potocnik, Kropf. — Mad, L. Lieutenant, Triest. — Barthelme Franziska und Karoline, Gottschee.
Stadt Wien. Jint, Km., Graz. — Sertic und Ernst, Klausener, Wien. — Branne, Apotheker, Gottschee. — Prohaska, Sekretär, Prag. — Ritter v. Scarpa, General-Konful, Triume. — Jedner, Holzhandler, Rann, **Balercischer Hof.** Weiskopf, Agent, Ofen.
Möhren. Abrahamberg, Km., Triume. — Boskovic, Reisender, Pest.

Verstorbene.

Den 24. Oktober. Dem Herrn Otto Schad, evangelischer Pfarrer, seine Frau Agnes, alt 28 Jahre, in der Kapuzinerstadt Nr. 88 an der Darmblutung.

Gedenktafel

über die am 28. Oktober 1871 stattfindenden Lizitationen.

3. Feilb., Eusa'sche Real., Gaberte, P.G. Senosetsch. — 2. Feilb., Pelzaj'sche Real., Biče, P.G. Paibach. — 2. Feilb., Primč'sche Real., Grofklupp, P.G. Paibach. — 3. Feilb., Klanar'sche Real., Pelnate, P.G. Paas. 3. Feilb., Gau'sche Real., Podcertev, P.G. Paas. — 1. Feilb., Lenič'sche Real., Kervarapet, P.G. Grofklupp.

Theater.

Heute: Die schöne Helena. Komische Oper in drei Akten.

Ein schönes Klavier

der neuesten Form, mit sehr kräftigem und angenehmem Tone, ist sogleich zu verkaufen. Adresse in der Expedition dieses Blattes. (497-1)

Ein Lehrling oder Praktikant,

der deutschen und slovenischen Sprache vollkommen mächtig, wird sofort aufgenommen in der Spezerei, Wein- und Produkten-Handlung des Franz Zangger in Gisi.

Restaurants wollen sich mit dem entspr. kunden Belegen brieflich an den Genannten wenden. (493-2)

Zahnarzt A. Paichel aus Graz

ordinirt aus der Zahnheilkunde und Zahntechnik noch den ganzen Monat Oktober und November von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr im **Zet inovich'schen Hause**, Sternallee Nr. 37, im ersten Stock. (496-2)

Advokat Dr. Alfons Mosche

hat seine Kanzlei im Fürstenhofe, Herrngasse Nr. 206, (ehemals Kanzlei des Dr. F. Goldner) eröffnet. (498-1)

Maison M^{me} Arché Vienne

Graben 16

empfiehlt ihr

Damen-Mode-Waarenlager

von

Hüten, Häubchen, Coiffuren, Theatermänteln, Mantils, Kostümen etc. im Hotel „zur Stadt Wien“ Nr. 8, II. Stock. (494-2)

Franz Pröckl,

Kürschner in der Judengasse,

empfiehlt sein ganz neu und wohlaffortirtes Lager von **Ferrens- und Samenzelchwaaren** der neuesten Façon. Weiters empfehle ich mich dem p. t. geehrten Publikum zur **Uebernahme jeder Reparatur** sowohl, als auch zur **Aufbewahrung von Pelzwaaren** über den Sommer; wobei zu bemerken, daß die mir **anvertrauten Götten** bei einer **hiefigen Versicherungsgesellschaft** sehr vortheilhaft gegen jede **Feuersgefahr** versichert sind, daher wolle mir der Werth der anvertrauten Gegenstände angegeben werden. Sich der Gunst des geehrten p. t. Publikums empfehlend, bittet um geneigten Zuspruch achtungsvoll

Franz Pröckl,

Kürschner, Judengasse.

Wiener Börse vom 24. October.

Staatsfonds.	Gold	Ware	Deff. Hypoth.-Bank	Gold	Ware
Spec. Rente, 50 fl. Pap.	57 25	57 35	—	—	95.60
do. do. 50 fl. in Silb.	67 70	67 80	—	—	—
ose von 1854 . . .	94 75	94 . .	Prioritäts-Oblig.	—	—
ose von 1860, ganze	94 70	95 10	Städt.-Obl. in 500 fl.	108 75	108 50
teile von 1860, Stück	114 21	114 70	do. do. 500 fl.	—	—
Bräunlich. v. 1864	97 40	97 60	Städt. (100 fl. C.R.)	104 75	108 25
Grundentl.-Obl.	—	—	Städt. (200 fl. C.R.)	98 25	108 50
Steiermark zu 5 pSt.	92 . .	93 . .	Staatsh. pr. St. 1867	137 . .	138 . .
Kärnten, Braun	—	—	Mitw. (300 fl. C.R.)	96 25	96 50
u. Kärntenland 5	85 75	86 . .	Franz.-Bef. (300 fl. C.R.)	98 75	99 . .
Ungarn . . zu 5	79 75	80 . .	Loth.	—	—
Kroat. u. Slav. 5	87 75	88 . .	Crebit 100 fl. C.R.	184 25	184 75
Siebenbürg. 5	74 . .	74 50	Dun.-Dampfd.-Ges.	—	—
Aktion.	—	—	zu 100 fl. C.R.	—	98 . .
Rationalbank . . .	170 50	171 . .	Krieger 100 fl. C.R.	126 50	121 60
Union-Bank . . .	206 . .	206 25	do. do. 50 fl. C.R.	59 . .	60 . .
creditanstalt . . .	191 90	192 10	Chem. 40 fl. C.R.	32 . .	33 . .
R. S. Exempt-Obl.	94 . .	95 . .	Salin . . 40	40 50	41 50
Anglo-Osterr. Bank	264 80	265 . .	Wald. . . 40	27 . .	28 . .
Oest. Bodencred.-B.	168 . .	170 . .	Ward . . 40	26 . .	28 . .
Oest. Hypoth.-Bank	—	—	St. Genis . . 40	31 . .	32 . .
Steter. Exempt.-Bf.	240 . .	—	Waldsch. 30	25 . .	25 . .
Franko. Afrika	117 70	117 90	Waldsch. 20	19 50	21 . .
Real. Ferd.-Verb.	109 71	110 00	Regleisch . 10	14 . .	16 . .
Städt.-Bef. 100 fl.	103 90	103 40	Mitw. (300 fl. C.R.)	14 . .	15 . .
Real. Elisabeth-Bahn	144 75	144 25	Woolsoel (Mon.)	—	—
Real.-Lomb.-Bahn	157 7 . .	158 . .	Engsb. 100 fl. Städt. Bf.	89 75	100 . .
Leoben-Eisenbahn	121 50	122 . .	Frankf. 100 fl.	110 10	110 25
Staatsbahn . . .	387 . .	388 . .	Genb. 10 fl. Steter.	118 10	118 50
Real. Franz.-Jesefsb.	206 25	206 75	Paris 100 francs	45 25	45 50
Real. Ferd.-Verb.	174 . .	175 . .	Münzen	—	—
Städt.-Bef. 100 fl.	181 . .	181 50	Nation. 5 fl. verlosb.	88 75	89 . .
Pfandbriefe.	—	—	Ing. Ferd.-Creditanst.	87 50	88 . .
Nation. 5 fl. verlosb.	88 75	89 . .	Anglo-Osterr. Credit.	105 . .	105 50
Ing. Ferd.-Creditanst.	87 50	88 . .	do. in 50 fl. C.R.	86 . .	86 21
Anglo-Osterr. Credit.	105 . .	105 50	—	—	—
do. in 50 fl. C.R.	86 . .	86 21	—	—	—

Telegraphischer Wechselkurs

vom 25. October.

Spec. Rente 5 Herr. Papier 57.65 — Spec. Rente 5 Herr. Silber 67.80. — 1860er Staatsanlehen 59.20 — Bankaktien 77.1. — Kreditaktien 293.60. — London 118.15. — Silber 117.75. — R. I. Münz-Lufaten 5.69. — Napoleonsdor 9.41.